

Förderung des Baus oder Ausbaus von Verkehrsanlagen des allgemeinen ÖPNV und von S-Bahnen nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG

Für die Förderung von Bauinvestitionen im ÖPNV (z.B. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen und –anlagen der Straßenbahnen, U- oder S-Bahnen sowie von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen) stehen neben Landesmitteln nach Art. 2 Nr. 2 bis 4 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) sowie Art. 13c Abs. 2 BayFAG auch Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz - RegG) zur Verfügung. Die Förderung nach dem GVFG fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Für die Förderung nach dem BayGVFG oder nach dem RegG ist das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zuständig.

Die Fördermittel nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG werden bei Bau- oder Ausbaumaßnahmen an Verkehrsanlagen des ÖPNV als Komplementärförderung zu den Bundes- und Landesfördermitteln (GVFG und BayGVFG) gewährt (vgl. Art. 21 und 29 Abs. 3 BayÖPNVG).

Nähere Ausführungen und Rechtsgrundlagen siehe:

[Öffentlicher Personennahverkehr; Beantragung einer komplementären Infrastrukturförderung nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG \(Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs\) - BayernPortal](#)

[Art. 13c Abs. 2 BayFAG \(Förderung der Infrastruktur des ÖPNV\)](#)

[Art. 21 BayÖPNVG \(ÖPNV-Investitionshilfen\)](#)

[Art. 29 Abs. 3 BayÖPNVG \(Bau oder Ausbau von S-Bahn-Verkehrsanlagen\)](#)

[Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr \(ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV\)](#)

[Öffentlicher Personennahverkehr - Beantragung einer Infrastrukturförderung u.a. nach dem BayGVFG - BayernPortal](#)